

BE_ZIVILSTRAF SK 2024 328 vom 5. September 2025

BE Obergericht, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2024_328

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2024 328 du 5 septembre 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2024 328 del 5 settembre 2025

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 4. April 2024 erklärte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Ein- zelgericht; nachfolgend Vorinstanz) den Beschuldigten und Berufungsführer A. _____ (nachfolgend Beschuldiger) des Führens eines Motorfahrzeugs in an- getrunkenem Zustand (nicht qualifiziert 0,25 mg/l) schuldig, begangen am 12. Fe- bruar 2023 um ca. 03:30 Uhr in C. _____ (Ortschaft), sowie der Vereitelungen von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, mehrfach begangen am 12. Februar 2023 um ca. 03:47 Uhr in D. _____ (Ortschaft). In Anwendung der einschlägigen Artikel verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zu einer Gelds- trafe von 45 Tagessätzen zu CHF 80.00, ausmachend total CHF 3'600.00, zu einer Übertretungsbusse von CHF 600.00 (unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf sechs Tage) sowie zur Bezahlung der erstin- stanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'950.00 (pag. 124 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B. _____ mit Eingabe vom 15. April 2024 namens und im Auftrag des Beschuldigten fristgerecht Berufung an (pag. 128.1). Die Berufungserklärung datiert vom 8. August 2024 und ging frist- und formgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 161 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 16. August 2024 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 168 f.).

E. 3

Schriftliches Verfahren Mit Berufungserklärung vom 8. August 2024 beantragte Rechtsanwalt B. _____ namens und im Auftrag des Beschuldigten, das Berufungsverfahren schriftlich durchzuführen (pag. 162). Mit Verfügung vom 16. August 2024 wurde in Anwen- dung von Art. 406 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens angeordnet. Gleichzeitig wurde der Beschuldigte aufgefordert, eine schriftliche Begründung der Berufung einzureichen (pag. 170 f.). Die daraufhin innert zweimalig erstreckter Frist eingereichte Beru- fungsbegründung inkl. Honorarnote datiert vom 31. Oktober 2024 (pag. 181 ff.) und erfolgte fristgerecht. Mit Verfügung vom 11. Dezember 2024 wurde der Schriften- wechsel als abgeschlossen erachtet und der schriftliche Entscheid in Aussicht ge- stellt (pag. 204 f.).

E. 4

Oberinstanzliche Beweiserergänzungen Im Rahmen des Berufungsverfahrens wurden über den Beschuldigten von Amtes wegen ein Leumundsbericht inkl. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 20. bzw. 18. November 2025 [pag.193 ff.]), ein aktueller Auszug aus dem eidgenössischen Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ; datierend vom

3 27. November 2024 [pag. 199]) sowie ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 27. November 2024 [pag. 200 f.]) eingeholt.

E. 5

Soweit weitergehend sei die Rechtskraft des Urteils vom 04. April 2024 festzustellen;

E. 6

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Zuzug beschränkter Berufung des Beschuldigten und mangels eigenständiger Berufung oder Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft ist das Urteil der Vorinstanz vom 4. April 2024 insoweit in Rechtskraft erwachsen, als der Beschuldigte schuldig erklärt wurde des Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand (nicht qualifiziert 0,25 mg/l), begangen am 12. Februar 2023 um ca. 03:30 Uhr in C._____ (Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), und in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmung zu einer Übertretungsbusse von CHF 600.00 (unter Ansetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung) verurteilt wurde (Ziff. I.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Angefochten und von der Kammer zu überprüfen ist demgegenüber der Schuldspruch wegen Vereitelungen von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, angeblich mehrfach begangen am 12. Februar 2023 um ca. 03:47 Uhr in D._____ (Ortschaft) (Ziff. I.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), sowie die daraus folgenden Urteilspunkte (Ziff. I.1. und I.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die Kammer verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Die Kammer ist aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO (sog. Verbot der reformatio in peius) gebunden und darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern. Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten (Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO). Solche Tatsachen können beispielsweise die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Bemessung der Höhe des Tagessatzes nach Art. 34 Abs. 2 Satz 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) betreffen. So darf das Berufungsgericht bei einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse nach dem erstinstanzli-

4 chen Urteil einen höheren Tagessatz festlegen, auch wenn ausschliesslich die beschuldigte Person Berufung erhoben hat (BGE 146 IV 172 E. 3.3.3 und BGE 144 IV 198 E. 5.3 f.). II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

E. 7

Vorbemerkungen Das Urteil betreffend den Schuldspruch wegen Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand (nicht qualifiziert 0,25 mg/l), begangen am 12. Februar 2023 um ca. 03:30 Uhr in C._____ (Ziff. 1. des Strafbefehls [pag. 68], Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 125]) ist – wie bereits ausgeführt – in Rechtskraft erwachsen. Es gilt somit oberinstanzlich einzig noch den Anklagepunkt wegen

Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, angeblich mehrfach begangen am

E. 12

Theoretische Grundlagen Für die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 143, S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

E. 13

Strafrahmen/Strafart Eine Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit nach Art. 91a Abs. 1 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Strafrahmen für das zu beurteilende Vergehen reicht damit von drei Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je CHF 80.00, ausmachend CHF 3'600.00, verurteilt (pag. 125). Der Kammer ist es aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbots nicht erlaubt, die Strafe zu Ungunsten des Beschuldigten abzuändern. Unabhängig davon ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass vorliegend als Strafart ohnehin einzig die Geldstrafe angemessen und verhältnismässig erscheint.

E. 14

Tatkomponenten

E. 14.1

Objektive Tatschwere Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Version gültig per 1. Januar 2023 (nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit mit einem Motorfahrzeug ohne Unfall oder mit einem Bagatellunfall («wie Parkschaden, Zaun gestreift oder Schleichweg benutzt») eine Referenzstrafe von 12 Strafeinheiten sowie eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800.00 vor. Bei einem bedeutenden Unfall oder krassen Fahrfehlern werden 35 Strafeinheiten und eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800.00 empfohlen (VBRS-Richtlinien S. 17).

10 Die vorliegend zu beurteilende strafbare Handlung besteht darin, dass sich der Beschuldigte als Motorfahrzeugführer zunächst weigerte, eine Urin- oder Blutprobe abzugeben. Anschliessend erklärte er sich zwar mit einer Urinprobe einverstanden, gab dem zuständigen Polizeibeamten aber eine verfälschte Probe ab. Mit Blick auf alle denkbaren Vereitelungen von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit nach Art. 91a Abs. 1 SVG wiegt die objektive Tatschwere der vorliegend zu beurteilenden Handlung leicht. Der Vereitelung ging auch kein Unfall voraus und der Beschuldigte verhielt sich weder unfreundlich noch aggressiv. Allerdings legte der Beschuldigte – wie die Vorinstanz zu Recht ausführte – eine deutlich höhere kriminelle Energie an den Tag als jene, welche dem Referenzsachverhalt gemäss VBRS-Richtlinien zugrunde liegt, indem er eine Packung «CleanUrin» direkt zur Hand hatte. Dies setzt ein gewisses Mass an Planung und Dreistigkeit voraus, zumal er es auch einfach bei einer verbalen Verweigerung hätte belassen können. Entsprechend wiegt die objektive Tatschwere schwerer als beim Referenzsachverhalt «ohne Unfall» und ist auf 20 Strafeinheiten festzusetzen.

E. 14.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Er wollte keine Blut- oder Urinprobe abgeben und damit die Feststellung einer allfälligen durch Betäubungsmittel verursachte Fahrunfähigkeit verhindern. Ihm wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, bei den angeordneten Massnahmen mitzuwirken. Diese subjektiven Elemente wirken sich jedoch neutral aus. Es bleibt somit bei 20 Strafeinheiten.

E. 14.3

Fazit Tatkomponenten Gestützt auf die objektiven und subjektiven Tatkomponenten resultiert für den Schuldspruch wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit eine vorläufige Strafe von 20 Strafeinheiten.

E. 15

Täterkomponenten Der Beschuldigte ist (einschlägig) vorbestraft. Er wurde mit Strafbefehl vom 3. März 2022 von der Staatsanwaltschaft Baden wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand (0,37 mg/l), begangen am 9. Januar 2022, zu einer Übertretungsbusse von CHF 800.00 verurteilt (pag. 76). Weiter wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 14. Dezember 2018 von der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung) und Hinderung einer Amtshandlung, beides begangen am 3. Dezember 2017, zu einer bedingten Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu CHF 80.00 bei einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von CHF 360.00 verurteilt (pag. 200 f.). Zudem geht aus dem IVZ-Auszug hervor, dass der Beschuldigte am 23. März 2021 wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung am 1. Februar 2021 verwarnt und ihm am 4. April 2022 aufgrund des Fahrens in angetrunkenem Zustand am 9. Januar 2022 der Ausweis für einen Monat entzogen wurde (pag. 199), was von einem schlechten automobilistischen Leumund zeugt. Gemäss den VBRS-Richtlinien führt ein Wiederholungsfall innert fünf Jahren grundsätzlich zur Verdoppelung der nach den Richtlinien für den neuen konkreten Sachverhalt auszusprechenden Strafe (VBRS-Richtlinien S. 16). Da bei der vorliegend zu beurteilenden Massendelinquenz eine einheitliche Strafzumessung wichtig erscheint, führt die Vorstrafe bei konsequenter

11 Anwendung der VBRS-Richtlinien zu einer Verdoppelung der Strafe. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine Straferhöhung um 20 Strafeinheiten. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse geben ansonsten zu keiner Veränderung der Strafhöhe Anlass. Der Beschuldigte verhielt sich im vorliegenden Strafverfahren korrekt und kooperativ. Dies darf von ihm allerdings erwartet werden und wirkt sich nicht strafmindernd aus. Ein Geständnisrabatt ist ihm zudem vor dem Hintergrund, dass er zunächst alles abstritt und die Beweislage erdrückend war, nicht zu gewähren. Einsicht und Reue sind zudem keine auszumachen, was sich allerdings neutral auswirkt. Die Strafempfindlichkeit ist als durchschnittlich zu werten. Es bleibt daher bei einer Strafe von 40 Strafeinheiten.

E. 16

Tagessatzhöhe Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Entgegen der Verteidigung haben sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten seit dem erstinstanzlichen Urteil sehr wohl wesentlich verändert. So ist

dem Leumundsbericht inkl. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse vom 20. bzw. 18. November 2024 zu entnehmen, dass der Beschuldigte seit August 2024 arbeitslos ist (pag. 193 ff.). Der Tagessatz ist entsprechend auf das gesetzliche Minimum von CHF 30.00 festzusetzen. Im Ergebnis beträgt die Geldstrafe somit 40 Tagessätze zu CHF 30.00, ausmachend CHF 1'200.00.

E. 17

Vollzug Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Für die weiteren theoretischen Ausführungen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 148, S. 16 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Wie bereits ausgeführt, ist der Beschuldigte (einschlägig) vorbestraft und verfügt über mehrere Einträge im IVZ-Register. Dabei ist es unerheblich, dass (lediglich) eine dieser Vorstrafen eine Geldstrafe ist, zumal die Legalprognose aufgrund des vom Beschuldigten gezeigten Verhaltens ([einschlägige] Vorstrafen, IVZ-Einträge, zu Hause gelagerter «CleanUrin», keine Einsicht und Reue) in der Gesamtbetrachtung als ungünstig bezeichnet werden muss. Entgegen der Verteidigung manifestiert der Beschuldigte durch sein Verhalten nicht die Gefahr, weitere Übertretungen zu begehen, sondern generell, sich nicht gesetzeskonform zu verhalten, was gerade das Stellen einer Schlechtprognose begründet. Auch die weiteren Argumente der Verteidigung, wonach dem Beschuldigten das vorliegende Strafverfahren und

12 die Verurteilung wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit auch deshalb eine Lehre sein würden, weil er seinen Führerausweis, auf welchen er für die Ausübung seines Berufs angewiesen sei, für mindestens drei Monate abgeben müsse und die Rückfallgefahr aufgrund der berufsbedingten Notwendigkeit, einen Führerausweis zu haben, minim sei, vermögen vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte zurzeit arbeitslos ist, wenig zu überzeugen. In Übereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (pag. 148 f., S. 16 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) kann dem Beschuldigten der bedingte Vollzug somit nicht gewährt werden. Die Geldstrafe ist zu vollziehen.

E. 18

Fazit Strafzumessung Der Beschuldigte wird zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 1'200.00, verurteilt. V. Kosten und Entschädigung

E. 19

Verfahrenskosten

E. 19.1

Erstinstanzliches Verfahren Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO). Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren der Staatsanwaltschaft von CHF 550.00 (pag. 69, pag. 78) und den Gerichtskosten von CHF 1'400.00 (inkl. Gebühr für die schriftliche Urteilsbegründung). Sie belaufen sich demnach insgesamt auf CHF 1'950.00 (pag. 125).

Dieser Betrag wurde nicht beanstandet und erscheint der Kammer zudem als angemessen. Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die vollumfängliche Auferlegung der Kosten an den Beschuldigten zu bestätigen. In Abweichung zum vorinstanzlichen Urteil spricht die Kammer den Beschuldigten nicht der Mehrfachbegehung, sondern der Einfachbegehung der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit schuldig. Hierfür rechtfertigt sich allerdings keine Ausscheidung von Verfahrenskosten, zumal für den weggefallenen Schuldspruch keine nennenswerten Verfahrenskosten entstanden, die nicht ohnehin entstanden wären. Somit sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 1'950.00, vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 19.2

Oberinstanzliches Verfahren Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_601/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 2.2).

13 Oberinstanzlich obsiegt der Beschuldigte insoweit, als er oberinstanzlich (lediglich) noch wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit – einfach und nicht mehr mehrfach begangen – verurteilt wird. Hinsichtlich der Höhe und des Vollzugs der Geldstrafe ist er demgegenüber (weitgehend) unterliegend. Aufgrund des Ausmasses an Obsiegen und Unterliegen rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten $\frac{3}{4}$ der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'000.00 (Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenkostendekrets [VKD; BSG 161.12]), ausmachend CHF 1'500.00, aufzuerlegen. $\frac{1}{4}$ der oberinstanzlichen Ver- fahrenskosten, ausmachend CHF 500.00, gehen zu Lasten des Kantons Bern.

E. 20

Entschädigung Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Dazu gehört insbesondere der Ersatz der Kosten für den Beizug eines Anwalts (WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommen- tar, StPO/JStPO, 3. Aufl. 2023, N. 12 ff. zu Art. 429 StPO). Das Anwaltshonorar bestimmt sich ebenfalls nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikosten- verordnung [PKV; BSG 168.811]) (vgl. BGE 142 IV 163 E. 3.1.2). Die Kostenaufgabe präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 144 IV 207 E. 1.8.2 mit Verweis auf BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

E. 20.1

Erstinstanzliches Verfahren Eine Entschädigung für die Kosten der privaten Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht geschuldet (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

E. 20.2

Oberinstanzliches Verfahren Aufgrund des teilweisen Obsiegens ist dem Beschuldigten eine anteilmässige Entschädigung auszurichten. Mit Honorarnote vom 31. Oktober 2024 macht Rechtsanwalt B. _____ einen Aufwand von rund 9,92 Stunden à CHF 250.00,

ausmachend CHF 2'479.20, Auslagen von CHF 80.90 und Mehrwertsteuer von CHF 207.35 geltend (pag. 189 f.). Das geltend gemachte Honorar scheint mit Blick auf die Bemessungskriterien der PKV (vgl. Tarifrähmen nach Art. 17 Abs. 1 Bst. b PKV), die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses als angemessen. Entsprechend der präjudizierenden Kostenaufgabe entschädigt der Kanton Bern den Beschuldigten für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren durch Rechtsanwalt B._____ somit mit CHF 691.85 (inkl. Auslagen und MWST; rund ¼ von CHF 2'767.45).

14 VI. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 4. April 2024 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als A._____ schuldig erklärt wurde des Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand (nicht qualifiziert 0,25 mg/l), begangen am 12. Februar 2023 um ca. 03:30 Uhr in C._____ und in Anwendung der Artikel 47, 106 StGB; 31 Abs. 2, 55, 91 Abs. 1 Bst. a SVG; 2 Abs. 1 VRV 1 Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr verurteilt wurde zu einer Übertretungsbusse von CHF 600.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 6 Tage. II. A._____ wird schuldig erklärt der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, begangen am 12. Februar 2023 um ca. 03:47 Uhr in D._____ (Ortschaft) und in Anwendung der Artikel 34, 47 StGB 91a Abs. 1 SVG 426 Abs. 1 und 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 1'200.00. 2. Zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 1'950.00. 3. Zur Bezahlung der anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 1'500.00 (¾ von CHF 2'000.00). Die restlichen anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 500.00 (¼ von CHF 2'000.00) gehen zu Lasten des Kantons Bern.

15 III. Der Kanton Bern entschädigt A._____ für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren durch Rechtsanwalt B._____ mit CHF 691.85 (inkl. Auslagen und MWST). IV. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt B._____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde) - dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (Motiv innert 10 Tagen) Bern, 5. September 2025 Im Namen der 1. Strafkammer Die Präsidentin i.V.: Oberrichterin Bochsler Die Gerichtsschreiberin: Kilchenmann Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.